

Grundstücks- und Gebäudenutzungsrahmenvertrag

Zweck des Vertragsschlusses: Die ruhrfibre Essen Netz GmbH & Co. KG (nachfolgend kurz: ruhrfibre), ansässig Am Thyssenhaus 1-3, 45128 Essen, beabsichtigt, auf dem Gebiet der Stadt Essen ein Glasfasernetz (Telekommunikationsnetz mit sehr hoher Kapazität im Sinne des § 134 Abs. 1 TKG) zu errichten, das angeschlossene Haushalte mit schnellem Internet versorgt. Ziel ist es, Einwohnern in Ein- und Mehrfamilienhäusern und Gewerbetreibenden zu ermöglichen, breitbandige Internet- und Telefondienste, einschließlich möglicher Zusatzdienste, zu nutzen. Dazu müssen Glasfaserleitungen zu den einzelnen Gebäuden und bei Mehrfamilienhäusern innerhalb der einzelnen Gebäude (Inhausverkabelung/Netzebene 4) verlegt werden. Um diese Aufwertung der Versorgungssituation zuzulassen, ist das entsprechende Einverständnis der Grundstückseigentümer notwendig. Mit dieser Vereinbarung erteilen Sie uns Ihr Einverständnis in die Anbindung der Grundstücke/Gebäude laut der von Ihnen übermittelten Objektliste bzw. der darauf befindlichen Wohn-/Geschäftseinheiten an das Glasfasernetz von ruhrfibre. Dies vorausgeschickt, wird Folgendes vereinbart:

REGELUNGEN ZUR VEREINBARUNG:

1. Der Eigentümer** ist im Rahmen seiner Duldungspflicht nach § 134 Abs. 1 Nr. 2 und § 145 Abs. 1 TKG damit einverstanden und gestattet ruhrfibre oder von von ihr beauftragten Dritten unentgeltlich, auf dem vorgenannten Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anzubringen, einzubauen, zu verlegen und zu errichten, die erforderlich sind, um einen Anschluss an das Glasfasernetz von ruhrfibre herzustellen sowie zu prüfen und instand zu halten. Der Glasfaserhausanschluss besteht insbesondere aus Glasfaserleerrohr, Glasfaserkabel, Gebäudeeinführung und der Hausanschlusseinrichtung (APL). Der Glasfaserhausanschluss ist Eigentum von ruhrfibre und im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet. Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und auch gegebenenfalls in Zukunft werden. Der Eigentümer gestattet ruhrfibre oder von ihr beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem Eigentümer zu betreten und zu befahren sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch den Glasfaserhausanschluss darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die Errichtung des Glasfaserhausanschlusses und die Festlegung des Leitungswegs erfolgen durch ruhrfibre nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer. Das bauausführende Unternehmen wird verpflichtet, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch Arbeiten auf Grundlage dieser Vereinbarung beschädigt worden ist/sind.
2. Im Einfamilienhaus umfasst die Basisinstallation des Hausanschlusses die fachgerechte Verlegung der Glasfaser von der Grundstücksgrenze ins Haus bis zum Hausanschluss (APL). Nach erfolgter Produktbuchung erfolgt zusätzlich die Installation eines Netzabschlusspunkts (ONT). Im Mehrfamilienhaus wird die Hausanschlusseinrichtung (APL) an einem zentralen Ort installiert. Die Installation der Inhausverkabelung (Netzebene 4) und des Netzabschlusspunkts in der jeweiligen Wohnung wird nach den Planungsvorgaben von ruhrfibre von einer Fachfirma ausgeführt. Dem Eigentümer entstehen für die Basisinstallation des Hausanschlusses bis zur Hausanschlusseinrichtung und der Inhausverkabelung bis zum Netzabschlusspunkt in der jeweiligen Wohnung keine Kosten.
3. ruhrfibre verpflichtet sich unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch ruhrfibre beschädigt werden.
4. Der Eigentümer wird alle Maßnahmen unterlassen, die den Bestand und den Betrieb der auf dem Grundstück verlegten Infrastruktur gefährden oder beeinträchtigen können. Auf dem Schutzstreifen sind die Errichtung von Bauwerken aller Art, das Bepflanzen mit tiefwurzelnden Bäumen und Büschen sowie sonstige Einwirkungen ausgeschlossen, die den Bestand der Anlagen gefährden können. Werden Erdarbeiten wie Aufgrabungen, Auf- oder Abtragen von Erde oder Bepflanzungen im Bereich der Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung von ruhrfibre einzuholen. Bei Beschädigungen der Glasfasernetzinfrastruktur ist ruhrfibre unverzüglich zu informieren.
5. ruhrfibre ist auf der Basis dieser Vereinbarung lediglich berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Glasfasernetz zu errichten. ruhrfibre ist jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen von dessen Errichtung abzusehen.
6. ruhrfibre ist es ausdrücklich gestattet, ohne Einwilligung des Eigentümers die durch diesen Vertrag geregelten Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen, sofern deren Zweck der Erbringung einer ähnlichen Dienstleistung dient.
7. Der Eigentümer stellt ruhrfibre hinsichtlich des in dieser Gestattung vereinbarten Nutzungsrechts von jedweden Ansprüchen weiterer Nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.
8. Die Errichtung des Glasfasernetzes auf dem Grundstück und im Gebäude einschließlich der Hausanschlusseinrichtung (APL) ist im Rahmen des Erstausbaus (dieser Vertrag muss ruhrfibre bis zum Beginn der Baumaßnahme in dem jeweiligen Gebiet zugehen) für den Eigentümer bis zu einer Länge von 20 m, gemessen ab der Bordsteinkante, kostenfrei. Grundlage hierfür ist die kürzeste Entfernung zwischen dem Glasfasernetz von ruhrfibre und dem anzuschließenden Gebäude nach Vorgabe von ruhrfibre. Überschreitet der Gebäude- bzw. Hausanschluss die Länge von 20 m (gemessen ab der Bordsteinkante), schließen die Vertragspartner eine gesonderte Vereinbarung über die entgeltpflichtige Errichtung des Gebäude- bzw. Hausanschlusses.
9. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
10. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ersetzen die Vertragspartner diese durch die entsprechende gesetzliche Bestimmung; der übrige Vertrag bleibt unterdessen wirksam (§ 139 BGB wird abbedungen).
11. **Datenschutzhinweis gem. Art. 13 DSGVO**
Verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die ruhrfibre Essen Netz GmbH & Co. KG, Am Thyssenhaus 1-3, 45128 Essen, E-Mail: info@ruhrfibre.de. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie über die E-Mail-Adresse dsgvo@ruhrfibre.de erreichen.
12. Im Rahmen der Maßnahmen zur Netzerweiterung verarbeitet ruhrfibre personenbezogene Daten zum Zwecke des Netzausbaus und Netzbetriebs. Hierfür verwendet ruhrfibre den Namen des Grundstücksinhabers/rechtsgeschäftlichen Vertreters, sowie Adress- und Liegenschaftsinformationen. Die Adressen, an denen das ruhrfibre Netz verfügbar ist, sind in einer öffentlich zugänglichen Verfügbarkeitsabfrage abrufbar. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
13. ruhrfibre speichert personenbezogene Daten nur so lange, wie sie für die Durchführung des Vertrags benötigt werden, mindestens solange der Netzanschluss besteht.
14. ruhrfibre gibt personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Netzausbaus an damit beauftragte Dienstleister innerhalb der Europäischen Union weiter. Hierbei handelt es sich um Bauunternehmen sowie die Dienstleister für Netzbetrieb sowie Störungsbearbeitung und Überwachung

15. Der Eigentümer hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Auf Verlangen kann die Auskunft auch elektronisch erteilt werden. Er hat das Recht, eine Löschung oder Einschränkung der von ruhrfibre verarbeiteten personenbezogenen Daten oder eine Übertragung auf Dritte in einem von ruhrfibre verwendeten gängigen Format zu verlangen. Der Eigentümer kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden. Der Eigentümer hat das Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten

Verarbeitung nicht berührt. Der Eigentümer hat das Recht, jederzeit der Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Entsprechende Anfragen können an ruhrfibre oder deren Datenschutzbeauftragten gerichtet werden. Diesen erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse: dsgvo@ruhrfibre.de. Beschwerde über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch ruhrfibre können Sie an die zuständige Aufsichtsbehörde richten.

DER EIGENTÜMER/RECHTSGESCHÄFTLICHE VERTRETER:

Firma / Wohnungseigentümergeinschaft

Zutreffendes
bitte ankreuzen*:

Frau

Herr

Vorname*

Nachname*

Straße, Hausnummer*

PLZ*

Ort, Land*

Telefon*

E-Mail*

Ja, Objektliste wird zusammen mit dem Rahmenvertrag an ruhrfibre übermittelt.

Hinweis zur Objektliste

sofern vorhanden: Objektname/-nummer

Pflichtangaben: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Anzahl Wohneinheiten, Anzahl Gewerbeeinheiten

Erläuterungen zum Rahmenvertrag

Der Glasfaseranschluss der Gebäude und der darin befindlichen Wohn- oder Gewerbeeinheiten ist im Zuge der Ausbaurbeiten kostenlos!

Damit die Grundstücke, die darauf befindlichen Gebäude und die dazugehörigen Wohn- und Geschäftseinheiten an das Glasfasernetz der ruhrfibre Essen Netz GmbH & Co. KG angeschlossen werden können, benötigen wir das **Einverständnis des Eigentümers/des rechtsgeschäftlichen Vertreters** über einen sogenannten **Rahmenvertrag**, der alle wesentlichen Details regelt.

Mit dem Rahmenvertrag **erlauben Sie uns, die Grundstücke und die Gebäude für unsere Anschlussarbeiten zu betreten und zu nutzen**, damit die für einen Glasfaseranschluss notwendigen Kabel a) auf dem Grundstück, b) im Gebäude und c) über eine Inhausverkabelung in den dazugehörigen Wohn-/Geschäftseinheiten verlegt und erforderliche Einrichtungen angebracht werden können. Der Zutritt erstreckt sich im Nachhinein auch auf eine ggf. erforderliche Wartung und Instandhaltung.

Das bedeutet: Sie bekommen von ruhrfibre kostenfrei ein eigenes Glasfaserpaar in die von Ihnen verwalteten Immobilien gelegt. Damit ist Datenverkehr in Lichtgeschwindigkeit möglich – für Downloads wie zum Beispiel Streaming-Dienste, aber gleichzeitig auch für Uploads wie Daten-Backups oder Videokonferenzen. Selbstverständlich führen wir die Anschlussarbeiten **nur nach vorheriger Terminabsprache** mit Ihnen durch und stimmen direkt vor Ort oder telefonisch alle notwendigen Details des Anschlusses ab. Hierfür kommen wir oder eine von uns beauftragte Fachfirma, die sich selbstverständlich ausweisen kann, direkt auf Sie zu.

Nachdem wir den unterzeichneten Vertrag erhalten haben, **teilen wir Ihnen das geplante Datum des Baubeginns so bald wie möglich mit.**

Alle weiteren Informationen und Datenschutzbestimmungen finden Sie unter: **ruhrfibre.de**

Diese Erläuterungen ersetzen nicht die Lektüre des Rahmenvertrags.

* Pflichtfeld // ** Zum Zwecke der besseren Übersichtlichkeit wird im Vertrag lediglich das Wort „Eigentümer“ bzw. „Vertreter“ verwendet und auf die explizite Nennung weiterer Gender verzichtet. Gleichwohl sollen damit Personen jeglichen Geschlechts angesprochen sein.

Ort, Datum*

Unterschrift des rechtsgeschäftlichen Vertreters*

Ort, Datum

Unterschrift des Vertreters des Netzbetreibers (ruhrfibre)

ruhrfibre Essen Netz GmbH & Co. KG

Am Thyssenhaus 1-3
45128 Essen

Amtsgericht Essen, HRA 11494
USt-ID.: DE357368955
St.-Nr.: 112 5828 4362

Kontakt:

info@ruhrfibre.de
ruhrfibre.de

Geschäftsführer:

Christopher Rautenberg
Dr. Christian Klein
Florian Donath

Bankverbindung:

Deutsche Bank
IBAN: DE53 3007 0010 0291 2871 00
BIC: DEUTDE33XXX